

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der
Ortsgemeinde Dudenhofen**

vom 19.02.2007

in der Fassung mit

3. Änderung vom 18.04.2019

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 368,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 184,00 €

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|--------------------------------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 368,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 725,00 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.950,00 € |
| dd) eine Dreifachgrabstätte | 1.093,00 € |
| ee) eine Kindergrabstätte | 184,00 € |
| ff) Urnenwahlgrabstätte | 273,00 € |
| gg) Urnenwahlgrabstätte mit Platteneinfassung | 1.020,00 € |
| hh) Urnenwahlgrabstätten mit Graniteinfassung | |
| bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren | 750,00 € |
| bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren | 500,00 € |
| ii) Urnenstele eine Kammer | |
| bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren | 1.700,00 € |
| bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren | 1.000,00 € |
| jj) Rasenerdgrabstätte (incl. Pflege des Rasens) | |
| bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren | 2.450,00 € |
| bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren | 1.470,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen bzw. späteren Beisetzungen je Jahr für
- | | |
|-------------------------------------------------|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 17,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 30,50 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung | 80,00 € |
| dd) eine Dreifachgrabstätte | 47,50 € |
| ee) eine Kindergrabstätte | 8,50 € |
| ff) Urnenwahlgrabstätte | 13,00 € |
| gg) Urnenwahlgrabstätte mit Platteneinfassung | 42,00 € |
| hh) Urnenwahlgrabstätte mit Graniteinfassung | 34,00 € |
| ii) Kammer einer Urnenstele | 68,00 € |
| jj) Rasenerdgrabstätte | 103,00€ |
| (incl. Pflege des Rasens für 1 Jahre) | |

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 oder 25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchstabe b) erhoben.
2. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) Erdbestattung | 706,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 120,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einfachgrab (1,80 m) | 706,00 € |
| b) Tieferlegung (2,20 m) | 750,00 € |
| c) Kindergrab | 295,00 € |
| d) Urnenbeisetzgung je Beisetzung | 120,00 € |
| 3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Stele) | 135,00 € |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 v.H. | |

§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 1.103,00 € |
| ab) von mehr als 15 Jahren | 665,00 € |
| b) vom vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| ba) bis 15 Jahre | 1.550,00 € |
| bb) von mehr als 15 Jahre | 995,00 € |
| c) für das Ausgraben von Aschen | 665,00 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa zu berechnen.

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 6 erhoben.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| 2. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 56,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag | 23,50 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 23,50 € |
| für jeden weiteren Tag | 3,50 € |
| 2. Für die Benutzung des Transportsarges | 65,00 € |
| 3. Nutzung der Trauerhalle | 220,50 € |
| 4. Gestellung von Leichenträgern á Person | 56,00 € |
| 5. Aufsichtsperson | 89,00 € |

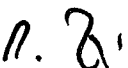
§ 9 Sonstige Gebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstige bauliche Anlagen | 28,50 € |
| 2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung) | 27,00 € |
| 3. Zulassung für Gewerbetreibende | |
| a) für einmalige Arbeiten - Einzelgenehmigung - | 15,00 € |
| b) für 5 Jahre - Dauergenehmigung - | 50,00 € |

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2007 außer Kraft.

Dudenhofen, den 18.04.2019
i.V.


Roni Zürker
Ortsbeigeordneter

Hinweis:

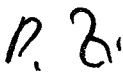
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg, Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 18.04.2019
i.V.


Roni Zürker
Ortsbeigeordneter

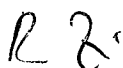
V e r f a h r e n s v e r m e r k e :
zur
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen
vom 18. April 2019

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 11. April 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen :

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	23
Anwesende Ratsmitglieder	20
Vorsitzender Stimmrecht	Ja
Für die Satzung haben gestimmt	21
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	keine

2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.
3. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen am 02.05.2019 öffentlich bekannt gemacht und ist somit zum 03.05.2019 in Kraft getreten.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dudenhofen, den 03.05.2019
i.V.



Roni Zürker
Ortsbeigeordneter

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung)

der
Ortsgemeinde Dudenhofen

vom 19.02.2007

in der Fassung mit

3. Änderung vom 18.04.2019

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 368,- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 184,00 €

§ 5 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 368,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 725,00 €
 - cc) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung 1.950,00 €
 - dd) eine Dreifachgrabstätte 1.093,00 €
 - ee) eine Kindergrabstätte 184,00 €
 - ff) Urnenwahlgrabstätte 273,00 €
 - gg) Urnenwahlgrabstätte mit Platteneinfassung 1.020,00 €
 - hh) Urnenwahlgrabstätten mit Graniteinfassung bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 750,00 €
bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren 500,00 €
 - ii) Urnenstele eine Kammer bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 1.700,00 €
bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren 1.000,00 €
 - jj) Rasenerdgrabstätte (inkl. Pflege des Rasens) bei einer Nutzungszeit von 25 Jahren 2.450,00 €
bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren 1.470,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen bzw. späteren Beisetzungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 17,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 30,50 €
 - cc) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung 80,00 €
 - dd) eine Dreifachgrabstätte 47,50 €
 - ee) eine Kindergrabstätte 8,50 €
 - ff) Urnenwahlgrabstätte 13,00 €

- gg) Urnenwahlgrabstätte mit Platteneinfassung 42,00 €
- hh) Urnenwahlgrabstätte mit Graniteinfassung 34,00 €
- ii) Kammer einer Urnenstele 68,00 €
- jj) Rasenerdgrabstätte 103,00 €
(inkl. Pflege des Rasens für 1 Jahre)

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 oder 25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchstabe b) erhoben.
2. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Beisetzung nicht mitgerechnet.

§ 6 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) Erdbestattung 706,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab (1,80 m) 706,00 €
 - b) Tieferlegung (2,20 m) 750,00 €
 - c) Kindergrab 295,00 €
 - d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €
3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Stele) 135,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100 v.H.

§ 7 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 1.103,00 €
 - ab) von mehr als 15 Jahren 665,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - ba) bis 15 Jahre 1.550,00 €
 - bb) von mehr als 15 Jahre 995,00 €
 - c) für das Ausgraben von Aschen 665,00 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa zu berechnen.
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.
Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 6 erhoben.

§ 8 Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 56,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag 23,50 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 23,50 €
für jeden weiteren Tag 3,50 €
2. Für die Benutzung des Transportsarges 65,00 €
3. Nutzung der Trauerhalle 220,50 €
4. Gestellung von Leichenträgern á Person 56,00 €
5. Aufsichtsperson 89,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstige bauliche Anlagen 28,50 €
2. Graburkunde (Ausstellung und Änderung) 27,00 €
3. Zulassung für Gewerbetreibende
 - a) für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung – 15,00 €
 - b) für 5 Jahre – Dauergenehmigung – 50,00 €

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2007 außer Kraft.

Dudenhofen, den 18.04.2019

i.V. gez.

Roni Zürker

Ortsbeigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 18.04.2019

i.V. gez.

Roni Zürker

Ortsbeigeordneter

Original Auszug
aus dem Amtsblatt

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen für den Bestattungswald Dudenhofen vom 15.05.2008

1. Änderung vom 23.04.2019

Der Ortsgemeinderat von Dudenhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und rechtliche Verhältnisse
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofsziel, Bestattungsflächen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Bestattungswald
- § 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen
- § 7 Durchführung von Bestattungen
- § 8 Ruhezeit, Umbettungen
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Pflege der Grabstätten
- § 11 Haftung
- § 12 Entgelt
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Verhältnisse

- 1.) Der Bestattungswald-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Dudenhofen – **nachfolgend Träger genannt**. Die Bestattungswaldflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Dudenhofen. Neben der all-

gemeinen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen wird diese Satzung für den Bestattungswald „FriedWald Vorderpfalz, Dudenhofen“ erlassen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

- 2.) Die Verwaltung des Bestattungswaldes Dudenhofen obliegt als Beauftragter der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64374 Griesheim – nachfolgend Beauftragter genannt.

§ 2

Geltungsbereich

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen umfasst die als Waldbestattungsfläche durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit Verfügung vom 07.03.2008, Az. 21/730-02 kb, genehmigten Waldflächen im Gemeindewald Dudenhofen, Flurstücksnummern:

Fuchsbau	II 4 a ¹
Fuchsbau	II 4 b ¹
Fuchsbau	II 4 b ²
Fuchsbau	II 4 c ¹
Fuchsbau	II 4 c ²
Löchel	II 5 a ¹
Löchel	II 5 a ²
Löchel	II 5 b ¹
Löchel	II 5b ¹ BAE1
Löchel	II 5 c ¹
Löchel	II 5c ¹ BAE1

- 2.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete Grabbäume ausgewählt und in einem Baumregister erfasst.

§ 3

Friedhofsziel, Bestattungsflächen

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabbäumen werden nach dem Konzept Bestattungswald genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

- 2.) Der Bestattungswald Dudenhofen dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Dudenhofen allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Grabstätte im Bestattungswald erworben haben.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1.) Der Bestattungswald Dudenhofen unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- 2.) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3.) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Bestattungswald

- 1.) Der Bestattungswald ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Dudenhofen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie vom Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- 2.) Im Bestattungswald ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,